



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS  
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 29 09  
www.fr.ch/gsd

*Freiburg, 1.Mai 2017*

## **RICHTLINIEN**

### **für die vorschulischen Betreuungseinrichtungen**

#### **Die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD)**

#### **beschliesst:**

#### **Vorwort**

Die Richtlinien entsprechen den geltenden gesetzlichen Grundlagen (Verordnung über die Aufnahme von Kindern, Jugendgesetz [JuG] und Jugendreglement [JuR]) und wurden unter Berücksichtigung der Besonderheiten der bestehenden vorschulischen Betreuungseinrichtungen und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen ausgearbeitet. Sie sollen den vorschulischen Betreuungseinrichtungen helfen, anhand von festen Kriterien die Qualität der Betreuung sicherzustellen. Dem Jugendamt (JA) wiederum helfen sie, die Betreuungsbewilligungen auszustellen und die gesetzliche Aufsicht auszuüben.

Die Richtlinien für die vorschulischen Betreuungseinrichtungen regeln:

- > die Klassifizierung;
- > die sozialpädagogischen Ziele;
- > die Öffnungszeiten;
- > die Ausbildungsanforderungen des Personals;
- > die Quote der Personalabdeckung;
- > das Alter der betreuten Kinder.

Nachfolgend die gesetzlichen Grundlagen für die Beurteilungs-, Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren der Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter:

- > Artikel 1 der Bundesverordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (Pflegekinderverordnung, PAVO);
- > Artikel 12 des Einführungsgesetzes vom 10. Februar 2012 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB);
- > Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG);
- > Artikel 1 des Reglements vom 27. September 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBR);
- > kantonale Verordnung vom 1. Oktober 2013 über die Pflegekinderaufsicht.

Am 9. Juni 2011 wurde das FBG verabschiedet. Dieses Gesetz gilt für alle vor- und ausserschulischen Betreuungseinrichtungen und bedingt eine neue Benennung der vorliegenden Richtlinien. Heute handelt es sich dabei um «Richtlinien», die insbesondere die vorschulischen Betreuungseinrichtungen betreffen. Für die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen wiederum gelten die «Richtlinien für die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen» vom 1. März 2011.

Gemäss Art. 6 des Gesetzes vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (Schulgesetz) beginnt die Schulpflicht, wenn das Kind am 31. Juli das vierte Altersjahr vollendet hat. Ausnahmen können bewilligt werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Der Staatsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen. Dies bedeutet, dass ein Kind, das seinen Geburtstag vor dem 31. Juli des laufenden Jahres gefeiert hat, die obligatorische Schulzeit im Herbst antritt. Es befindet sich somit im 5. Lebensjahr. Das Schulgesetz hat somit Einfluss auf die Einteilung der Gruppen in den vorschulischen Betreuungseinrichtungen, da künftig nicht mehr Kinder von 0 bis 6, sondern nur noch von 0 bis 4 Jahren betreut werden. Die Betreuung kann auf Kinder im Schulalter ausgedehnt werden, wobei jeder Fall einzeln zu prüfen ist. Ab drei Schulkindern müssen die vorschulischen Betreuungseinrichtungen, die als Krippen gelten, einen Bereich ausserschulische Betreuung einrichten (s. Richtlinien für die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen).

## **Einführung**

Dieses Dokument soll die Verantwortlichen von vorschulischen Betreuungseinrichtungen, das Personal, die Nutzerinnen und Nutzer sowie alle weiteren interessierten Personen über die Richtlinien, die im Kanton Freiburg aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung gelten, informieren.

Beschrieben werden die gesetzlichen Grundlagen, die Rolle der kantonalen Behörde sowie das Verfahren für die Bewilligung der Eröffnung solcher Einrichtungen, die verschiedenen Arten von vorschulischen Betreuungseinrichtungen und die Voraussetzungen, unter denen diese Einrichtungen ihre Tätigkeit ausüben müssen.

Weitere Informationen erhalten Sie beim JA, Sektor familienexterne Betreuung (SMA), unter der Nummer 026/305 15 30 während Zeiten des Bereitschaftsdienstes, welche unter: <http://www.fr.ch/sej/de/pub/organisation/sma.htm> aufgeführt sind.

### **1. Eidgenössische und kantonale gesetzliche Grundlagen**

Das JA ist die vom kantonalen Recht (Art. 12 Abs. 1 EGZGB) bezeichnete Behörde für die Bewilligung zur Aufnahme und Betreuung von Kindern und für die Aufsicht der familienergänzenden Betreuungseinrichtungen. Der SMA ist mit den Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme von Kindern betraut; diese Aufgaben bestimmen sich nach eidgenössischem und kantonalem Recht (Artikel 13 PAVO und Art. 9 Verordnung über die Pflegekinderaufsicht). Durch die Wahrnehmung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben der Bewilligung, Beaufsichtigung, Hilfe, Beratung, Koordination und Förderung soll das JA zu einer Betreuungsqualität beitragen, die auf eine harmonische Entwicklung der Kinder hinzielt (Art. 2 JuG).

Die im Folgenden aufgeführten gesetzlichen Grundlagen gelten für die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen im Kanton Freiburg:

Gesetzliche Grundlagen:

- > Bundesverordnung vom 19. Oktober 1977 (Stand 1. Januar 2013) über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (Pflegekinderverordnung, PAVO; Systematische Sammlung des Bundesrechts [SR] 211.222.338);
- > Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV; Systematische Gesetzessammlung des Kantons Freiburg [SGF] 10.1);
- > Einführungsgesetz vom 10. November 2012 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (EGZGB; SGF 210.1);
- > Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG; SGF 835.1) und dessen Reglement vom 27. September 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBR; SGF 835.11);
- > Jugendgesetz vom 12. Mai 2006 (JuG; SGF 835.5) und dessen Jugendreglement vom 17. März 2009 (JuR; SGF 835.11);
- > Verordnung vom 1. Oktober 2013 über die Pflegekinderaufsicht (SGF 212.3.85).

FBG und FBR vereinen die Grundsätze der vor- und ausserschulischen Betreuung in einer Gesetzgebung.

## 2. Aufgaben des JA/SMA

Im Sinne seines umfassenden Jugendschutzauftrags ist das JA mit dem SMA die vom Kantonsrecht bezeichnete zuständige Behörde für die Bewilligung und Beaufsichtigung der Tätigkeit institutioneller Betreuungsstätten für Kinder, wie sie von der PAVO definiert wird.

- **Bewilligung:** Mit ihr soll sichergestellt werden, dass die Ausgangsbedingungen für die Kollektivbetreuung von Kindern unter qualitativem Aspekt gewährleistet sind (Qualität der Räume und der Hygiene sowie der Betreuung und des erzieherischen Umgangs mit den Kindern).
- **Aufsicht:** Mit ihr soll sichergestellt werden, dass die Ausgangsbedingungen, aufgrund derer die Tätigkeit bewilligt worden ist, zumindest aber erhalten oder weiter verbessert werden. Die Aufsicht beinhaltet auch Hilfe und Beratung in sozialpädagogischen Belangen, in Bezug auf die strukturelle Organisation, auf den Umgang mit den Kindern oder auch die Eignung der verwendeten Mittel.
- **Unterstützung und Beratung:** Die Gemeinden werden bei der Bereitstellung von familienergänzenden Betreuungseinrichtungen unterstützt und beraten.
- **Koordination:** Durch die Koordination mit den Behörden, Verbänden, Einrichtungspromotoren, Arbeitgebern, Ausbildungsstätten usw. soll eine bessere Organisation des Angebots sowie dessen gutes Funktionieren im Allgemeinen erzielt werden. Die Ausarbeitung der Richtlinien trägt zur **Förderung** der Tätigkeit bei.

Durch sein Handeln insgesamt und insbesondere durch die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen für Kinder im Vorschulalter will das JA die Betreuung sowie die Qualität des Angebots für die Familien fördern und unterstützen.

## 3. Inhaber/in der Bewilligung

Die Bewilligung für die Aufnahme von Kindern in einer vorschulischen Einrichtung wird nur dann erteilt, wenn die Einrichtung den kantonalen Richtlinien entspricht.

Die Aufnahmebewilligung wird – entsprechend der Organisation der Trägerschaft und nach dem vorgesehenen Verfahren – vom JA erteilt.

Die Fragebögen «Business Plan» und «Bewilligungsgesuch für die Aufnahme von Kindern in einer Einrichtung mit erweiterter oder beschränkter Öffnungszeiten» können beim JA/SMA angefordert oder von der Website [www.fr.ch/ja](http://www.fr.ch/ja) heruntergeladen werden. Der SMA erteilt Auskünfte und Ratschläge während der Vorbereitungs- und Planungszeit. Die Richtlinien werden dem Fragebogen beigelegt, da sie die Anforderungen für die Erteilung der Bewilligung und die Betreuung festlegen.

Anhand des Fragebogens «Business Plan» wird eine Voranalyse durchgeführt. Auf Grundlage dieser Angaben erstellt der SMA eine Stellungnahme bzgl. Machbarkeit des Projektes. Es handelt sich dabei um eine Voraussetzung für die spätere Einreichung eines Bewilligungsgesuchs.

Im Anschluss an diese Stellungnahme sind der ausgefüllte Fragebogen sowie sämtliche verlangten Unterlagen dem JA spätestens **drei Monate vor dem vorgesehenen Eröffnungsdatum** zuzusenden. Das Beurteilungsverfahren stützt sich auf die Prüfung des Dossiers, auf Gespräche mit der oder dem Einrichtungsverantwortlichen (sowie mit der oder dem Betreuungsverantwortlichen, falls es sich nicht um dieselbe Person handelt), auf die Besichtigung der Räumlichkeiten oder weitere Beurteilungsmittel nach Wahl des JA/SMA. Daraufhin verfasst der SMA ein Gutachten und einen Be-

willigungsvorschlag. Die Bewilligung ist Gegenstand eines Entscheids, der vom JA gefällt wird. Sie wird mit Auflagen und Bedingungen verknüpft.

Alle handlungsfähigen Personen, alle juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts und alle Personengesellschaften können ein Gesuch für eine Aufnahmebewilligung einreichen.

**Die Bewilligung wird der Trägerschaft ausgehändigt.**<sup>1</sup> Letztere bezeichnet die verantwortliche Person, auf deren Namen die Bewilligung ausgestellt wird. Zusätzlich sind die Anzahl Betreuungsplätze der Einrichtung und allfällige Anforderungen aufgeführt.

NB: Die verantwortliche/n Person/en der Einrichtung (Träger/in der Bewilligung oder durch die Gemeinde oder den Verein ernannte verantwortliche Person/en) muss/müssen dem JA einen normalen, einen erweiterten Strafregisterauszug und ein vom behandelnden Arzt ausgestelltes Arztzeugnis einreichen.

Es liegt in der Aufgabe der verantwortlichen Person/en der Einrichtung, beim gesamten Personal, das in Kontakt zu den Kindern steht, die oben aufgeführten Dokumente einzufordern, diese in einem internen Dossier abzulegen und regelmässig zu aktualisieren. Das Jugendamt kann jederzeit Einsicht verlangen.

Ein Entscheid kann nur aufgrund der dem JA/SMA erteilten Informationen gefällt werden. Sind diese ungenügend, so wird die Bewilligung vorläufig verweigert, und die Tätigkeitsaufnahme der Einrichtung verzögert sich dementsprechend.

Sobald die Bewilligung erteilt ist, untersteht die Betreuungseinrichtung der Aufsicht nach den Bundesbestimmungen über die Aufnahme von Kindern. Darüber hinaus stützt sich das JA/SMA auf weitere spezifische Bedingungen innerhalb der Aufsichtspflicht.

Das JA führt eine Liste mit den vorschulischen Betreuungseinrichtungen und den für diese Einrichtungen verantwortlichen Personen. Jede erhebliche Änderung, die die Aufnahmebedingungen der Kinder betrifft (Wechsel der verantwortlichen Person, der Räumlichkeiten, der Aufnahmekapazität, ...), und alle besonderen Vorkommnisse, welche die Gesundheit oder die Sicherheit der Kinder betreffen (schwere Krankheiten, Unfälle, Todesfälle, ...) müssen zwingend dem JA gemeldet werden, damit dieses die Bewilligung entsprechend anpassen kann.

#### 4. Dachverbände

Je nach Organisation können die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter den folgenden Dachverbänden angehören:

- > **Freiburger Krippenverband**, Route de la Fonderie 8C, Postfach 167, 1707 Freiburg, 026/429 09 92  
Website: [www.crechesfribourg.ch](http://www.crechesfribourg.ch) E-Mail: [info@crechesfribourg.ch](mailto:info@crechesfribourg.ch)
- > **Association fribourgeoise des éducatrices en maternelles**  
[Site Internet www.maternellesfribourg.ch](http://www.maternellesfribourg.ch)
- > **Verband Freiburgischer Tagesfamilien**, Passage du Cardinal 12, 1700 Freiburg  
Website: [www.accueildejour.ch/de](http://www.accueildejour.ch/de) E-Mail: [federation@accueildejour.ch](mailto:federation@accueildejour.ch)

---

<sup>1</sup>Die Trägerschaft bezeichnet die rechtlich verantwortliche Person, d. h. die Person mit der Entscheidungskompetenz, die den Rechten und Pflichten der Einrichtung nachkommt und diese den Nutzerinnen und Nutzern sowie Dritten gegenüber vertritt. Die Trägerschaft kann die operative Führung der Einrichtung an eine Drittperson übertragen, bleibt rechtlich jedoch trotzdem verantwortlich für diese Person und die Einrichtung.

## 5. Anwendungsbereiche

Vorschulische Betreuungseinrichtungen von Vereinen, Gemeinden oder Privaten bedürfen einer Bewilligung des JA, entsprechend der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Aufnahme von Kindern.

### a. Klassifizierung der vorschulischen Einrichtungen

Die unterschiedlichen Formen der vorschulischen Betreuung entsprechen vielfältigen Betreuungs- und Sozialisierungsbedürfnissen. Die Einrichtungen definieren sich nach dem sozialpädagogischen Konzept, den Öffnungszeiten und der allgemeinen Organisation. Sie können verschieden bezeichnet werden.

Klassifiziert werden sie nach zwei unterschiedlichen Hauptkriterien:

- > Alter der betreuten Kinder<sup>2</sup>;  
**Wird in den Richtlinien die Gruppe der 0- bis 2-Jährigen erwähnt, sind Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr gemeint. Spricht man von der Gruppe der 2- bis 4-Jährigen, sind Kinder bis zum Beginn der obligatorischen Schulzeit gemeint.**
- > Öffnungszeiten der Einrichtung.

**Einrichtung mit erweiterter Öffnungszeiten (EÖZ)** – Alle Einrichtungen, die das Ziel der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben verfolgen und während mindestens 20 Stunden pro Woche offen sind.

**Einrichtung mit beschränkter Öffnungszeiten (BÖZ)** – Alle Einrichtungen, die das Ziel der Sozialisierung verfolgen, aber nicht die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben und grundsätzlich bis zu vier Stunden am Stück offen sind.

Diese beiden Betreuungsarten werden in verschiedenen Kapiteln behandelt.

Betreuungsart	Art der betreuten Kinder	Referenzen
<b>EÖZ</b> (Artikel 13 Abs. 1 Bst. b PAVO, Artikel 9 Verordnung über die Pflegekinderaufsicht)	<b>MIT KLEINSTKINDABTEILUNG</b>	Richtlinien für Krippen mit Kleinstkindabteilung
> <b>KINDERTAGESSTÄTTE</b> (mit Kleinstkindplätzen)	0–2 Jahre oder 0–2 /2–4 Jahre	(Tabellen S. 12-16)
> <b>KINDERTAGESSTÄTTE</b>	<b>OHNE KLEINSTKINDABTEILUNG</b>	Richtlinien für Krippen ohne Kleinstkindabteilung
	2–4 Jahre	(Tabellen S. 12-16)
> <b>TAGESFAMILIEN</b> <sup>3</sup> (Artikel 2 Abs. 2, 5 und 6 Verordnung über die Pflegekinderaufsicht)	0–12 Jahre	Richtlinien für Tagesfamilien (Tabellen S. 16)

<sup>2</sup> Gemäss Art. 6 Schulgesetz beginnt die Schulpflicht, wenn das Kind am 31. Juli das vierte Altersjahr vollendet hat. Das Schulgesetz hat somit Einfluss auf die Einteilung der Gruppen in den vorschulischen Betreuungseinrichtungen, da künftig nicht mehr Kinder von 0 bis 6, sondern Kinder von 0 Jahren bis zum Beginn der obligatorischen Schulzeit betreut werden.

<sup>3</sup> Die Tagesbetreuung durch Tageseltern («assistant/e parental/e») unter der Schirmherrschaft eines Vereins gilt in Anwendung des FBG als institutionelle Betreuung. Sie muss den Kriterien von Artikel 12 PAVO sowie den damit verbundenen kantonalen Richtlinien entsprechen.

<b>BÖZ</b> (Artikel 13 Abs. 1 Bst. b PAVO, Artikel 9 Verordnung über die Pflegekinderaufsicht) > KINDERHORT > HÜTEDIENST	<b>MIT KLEINSTKINDABTEILUNG</b>  0–2 Jahre oder 0–2 /2–4 Jahre	Richtlinien für vorschulische Betreuungseinrichtungen mit beschränkter Öffnungszeit mit Kleinstkindabteilung  Tabellen S. 30-36)
> KINDERHORT > HÜTEDIENST > SELBSTVERWALTETER KINDERHORT	<b>OHNE KLEINSTKINDABTEILUNG</b>  2–4 Jahre	Richtlinien für vorschulische Betreuungseinrichtungen mit beschränkter Öffnungszeit ohne Kleinstkindabteilung  Tabellen S. 30-36)
> SPIELGRUPPE > WALDSPIELGRUPPE > MATERNELLE/JARDINS D'ENFANTS	2–4 Jahre  2–4 Jahre  2–4 Jahre	Richtlinien für vorschulische Betreuungseinrichtungen mit beschränkter Öffnungszeit für Kinder von 2 bis 4 Jahren  (Tabellen S. 30-36)

**Für Einrichtungen, die mehrere Betreuungsformen anbieten,** werden die Richtlinien angewendet, die für die jeweilige Art der Betreuung definiert worden sind. Die Bewilligung erfolgt getrennt nach Betreuungsformel und ist gebührenpflichtig.

**Die 24-Stunden-Betreuung durch Pflegeeltern wird durch die Artikel 4 ff. PAVO sowie durch Artikel 2 und 5 bis 8 der Verordnung über die Pflegekinderaufsicht geregelt und ist Gegenstand anderer Bestimmungen.**

## **KINDERTAGESSTÄTTE (mit Kleinstkindplätzen) (EÖZ)**

### **Definition und Funktion**

Die Kindertagesstätte ist eine Einrichtung zur gemeinschaftlichen Tagesbetreuung von Kindern im Vorschulalter<sup>4</sup>. Sie entspricht dem Betreuungsbedarf der Eltern und stellt gleichzeitig eine erzieherische Betreuung sicher, die den Bedürfnissen des Kindes entsprechend konzipiert ist.

### **Sozialpädagogische Ziele**

Den vitalen Bedürfnissen des Kindes sowie den Erfordernissen seiner Entwicklung soll entsprochen werden. Vorrangig sind dabei die Stabilität der Betreuung, die Organisation eines geeigneten Alltagsrhythmus sowie eine individuell angepasste erzieherische Betreuung.

Dem Kind soll ermöglicht werden, die erste Trennung von seiner Familie und die Integration in eine Gemeinschaft unter möglichst guten Bedingungen zu erleben.

### **Öffnungszeiten**

Ganztags, mit Mittagessen, im Allgemeinen an 5 Tagen pro Woche.

### **Besuch**

Regelmässig, mit Anmeldung, voll- oder teilzeitlich.

### **Betriebsferien**

In der Regel 3 oder 4 Wochen.

### **Personal**

Das Erziehungsteam besteht aus ausgebildetem Personal im Bereich der Kleinkinderziehung und erfahrenem Hilfspersonal sowie Lernenden und/oder Praktikantinnen bzw. Praktikanten. Von sämtlichen erforderlichen Stellen müssen in der Regel 2/3 von ausgebildetem Personal besetzt werden. In jedem Fall müssen mindestens 50 % des Personals ausgebildet und zu jeder Zeit eine ausgebildete Person pro Gruppe anwesend sein<sup>5</sup>.

### **Verantwortung**

Person mit Diplom als Kinderzieher/in oder gleichwertiger Titel, dreijähriger Berufserfahrung, Ausbildung in Krippenleitung. Ein prozentualer Anteil der Arbeitszeit muss für Führungs- und Verwaltungsaufgaben reserviert werden.

---

<sup>4</sup> Die Betreuung kann auf Kinder im Schulalter ausgedehnt werden, wobei jeder Fall einzeln zu prüfen ist. Ab drei Schulkindern müssen die vorschulischen Betreuungseinrichtungen, die als Krippen gelten, einen Bereich ausserschulische Betreuung einrichten (s. Richtlinien für die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen).

<sup>5</sup> Dieser Satz muss so verstanden werden, dass der Anteil an ausgebildetem Personal bei der Betreuung der Kinder tagsüber (einschliesslich Ausflüge) eingehalten werden muss; einzige Ausnahme: wenn weniger Kinder in der anwesend sind, also am Morgen und am Abend oder während des Mittagsschlafes.



## **Alter der Kinder**

Mit Kleinstkindabteilung: 0–2<sup>6</sup> /2–4 Jahre

Ohne Kleinstkindabteilung: 2–4 Jahre

---

<sup>6</sup> Sieht die Einrichtung altersgemischte Gruppen vor, so muss die Zahl der betreuten Kleinstkinder (0-2 Jahre) im Voraus festgelegt werden. Die Betreuung entspricht einer Stelle für vier anwesende Kinder nach den vorliegenden Richtlinien.

## **FREISCHAFFENDE TAGESELTERN/«ASSISTANTE PARENTALE» ( EÖZ)**

### **Definition und Funktion**

Die freischaffenden Tageseltern / «assistante parentale» betreuen tagsüber bei sich zu Hause mehrere Kinder. Diese Art der Aufnahme entspricht dem Betreuungsbedarf der abgebenden Eltern und stellt gleichzeitig eine erzieherische Betreuung sicher, die nach den Bedürfnissen des Kindes in einem familiären Lebensrahmen konzipiert ist.

### **Sozialpädagogische Ziele**

Den vitalen Bedürfnissen des Kindes sowie den Erfordernissen seiner Entwicklung soll entsprochen werden. Dabei wird vorrangig die affektive Sicherheit durch die Beziehung zu einer oder zwei stellvertretenden Elternfiguren und das Anbieten eines familiären Lebensrahmens angestrebt.

### **Öffnungszeiten**

Ganztags, mit Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen und Zwischenmahlzeiten) und Flexibilität im Betreuungsstundenplan. Damit noch von einer Tagesbetreuung gesprochen werden kann, darf ein Kind wöchentlich nicht mehr als 52 Stunden betreut werden. Wird diese Grenze überschritten, entspricht die Unterbringung des Kindes einer Betreuung durch Pflegeeltern, die in Artikel 4 und 5 PAVO geregelt wird.

### **Besuch**

Regelmässig, mit Vertrag zwischen Verein und abgebenden Eltern, bzw. zwischen Tageseltern und abgebenden Eltern bei freischaffenden Tageseltern, voll- oder teilzeitlich.

### **Personal**

Die freischaffenden Tageseltern / «assistante parentale»

### **Verhältnis Personalbestand/Kinder**

Für Tageseltern / «assistante parentale», Mitglieder eines Vereins

Während der Schulzeit: Es dürfen **höchstens acht Kinder** gleichzeitig betreut werden, die eigenen im Vorschul- und Schulalter stehenden Kinder der betreuenden Tageseltern / «assistante parentale» inbegriffen. Dabei dürfen **nie mehr als vier Kinder im Vorschulalter** gleichzeitig betreut werden (die eigenen im Vorschulalter stehenden Kinder der betreuenden freischaffenden Tageseltern / «assistante parentale» inbegriffen).

Während den Schulferien: Es dürfen **höchstens sechs** Kinder gleichzeitig betreut werden, die eigenen im Vorschul- und Schulalter stehenden Kinder der betreuenden freischaffenden Tageseltern / «assistante parentale» inbegriffen. Dabei dürfen **nie mehr als vier Kinder im Vorschulalter** gleichzeitig betreut werden (die eigenen im Vorschulalter stehenden Kinder der betreuenden freischaffenden Tageseltern / «assistante parentale» inbegriffen).

Entsprechend ihrem Vertrag über die Delegation der Aufsicht sind die Tageselternvereine für die Beurteilung der Betreuungseinrichtungen zuständig und bestimmen die Anzahl Kinder, die gleichzeitig von Tageseltern / «assistante parentale» betreut werden können. Dabei berücksichtigen sie deren Kompetenzen, deren Aufnahmekapazität und die Anzahl Kinder im Vorschulalter. Ausserdem darf die Höchstzahl von acht Kindern für die Betreuung während der Schulzeit und sechs Kindern während den Schulferien nicht überschritten werden.

Für freischaffende Tageseltern:

Bei der Mittagsbetreuung dürfen **höchstens acht** Kinder gleichzeitig betreut werden, die eigenen Kinder im Vorschul- und im Schulalter der betreuenden freischaffenden Tageseltern inbegriffen.

In den Zeitspannen vor und nach der Schule und während der schulfreien Tage dürfen **höchstens sechs** Kinder gleichzeitig betreut werden, die eigenen Kinder im Vorschul- und Schulalter der betreuenden freischaffenden Tageseltern inbegriffen.

Es dürfen **nie mehr als vier Kinder im Vorschulalter** gleichzeitig betreut werden (die eigenen Kinder im Vorschulalter der betreuenden freischaffenden Tageseltern inbegriffen).

Das JA ist für die Beurteilung der Betreuungseinrichtungen zuständig und bestimmt die Anzahl Kinder, die gleichzeitig von freischaffenden Tageseltern betreut werden können. Dabei berücksichtigt es deren Kompetenzen und deren Aufnahmekapazität. Ausserdem darf die Höchstzahl von acht Kindern für die Mittagsbetreuung und sechs Kindern für die anderen Betreuungszeiträume nicht überschritten werden.

### **Alter der Kinder**

0–12 Jahre

## 6. Richtlinien für vorschulische Betreuungseinrichtungen<sup>7</sup> mit erweiterter Öffnungszeit (EÖZ)

### a. Materieller Rahmen der Betreuung und Sicherheitsanforderungen

	KINDERTAGESSTÄTTE (NUR KLEINSTKINDABTEILUNG)	KINDERTAGESSTÄTTE
	0–2 Jahre	2–4 Jahre
<b>A) RÄUME</b> (Art. 14 Abs. 1 Bst. d, Art. 15 Abs. 1 Bst. a und d PAVO )		
<b>MEHRZWECKRAUM/-RÄUME FÜR MAHLZEITEN, SPIEL UND DIVERSE AKTIVITÄTEN (Grössenordnung 3 m<sup>2</sup> netto pro Kind und Erwachsene)</b>	ja	ja
• Ruheraum: a) für Kleinstkinder (0–2 Jahre): abgetrennter Ruheraum mit einem Bettchen pro Kind	ja	nein
b) für die Grösseren: verfügbare Matratzen, evtl. in einem Spielraum	ja	ja
• ausgestattete, gesicherte Kleinküche	empfohlen	empfohlen
• organisierte und individualisierte Garderobe	ja	ja
• verschiedene Stauräume (Material, Spiele für drinnen und draussen, Kinderwagen usw.)	ja	ja
• Büro für die Leitung und Empfang oder Büroecke mit Telefon	empfohlen	empfohlen
• kleiner Raum zum Ausruhen für das Personal oder für Einzelkontakte erwachsene Person–Kind	empfohlen	empfohlen
<b>C) SANITÄRANLAGEN</b> (Art. 15 Abs. 1 Bst. d PAVO)		
• 1 WC je 10 Kinder ab 2 Jahren	ja	ja
• 1 Wasserhahn oder Waschbecken je 10 Kinder	ja	ja
• 1 Erwachsenen-WC	ja	ja
• Waschmaschine	ja	fakultativ
• Pflegebereich mit Wasserstelle, der die Intimität des Kindes gewährleistet	ja	ja

<sup>7</sup> Eine vorschulische Betreuungseinrichtung ist eine Einrichtung, die Vorschulkinder im Alter von 0 bis 4 Jahren betreut, mit möglicher individueller Ausdehnung auf Kindergartenkinder. NB: Ab drei Schulkindern müssen die vorschulischen Betreuungseinrichtungen, die als Kindertagesstätten gelten, einen Bereich ausserschulische Betreuung einrichten (s. Richtlinien für die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen).

<b>D <u>AUSSENBEREICH</u></b> (Art. 15 Abs.1 Bst. a PAVO)		
• abgegrenzter, den Kindern vorbehalten Spielplatz oder mind. Spielplatz in der Nähe (stossdämpfender Boden, Holzschnitzel, Kautschukboden)	ja	ja
• geeignete Geräte	ja	ja
<b>E) <u>AUSSTATTUNG</u></b> (Art. 14 Abs. 1 Bst. d, Art. 15 Abs. 1 Bst. a und d PAVO)		
• Alter, Grösse und Bedürfnissen entsprechendes Mobiliar	ja	ja
• Einteilung des Raums in Spielecken oder Ecken für spezifische Aktivitäten	ja	ja
• für Kleinstkinder reservierter Bereich, mit geeigneter Ausstattung (Teppich, anregende Spielsachen, Spiegel, Bälle, Kissen usw.)	ja	nein
• geeignetes, vielseitiges, ausreichendes und regelmässig erneuertes Spiel- und pädagogisches Material, altersgerecht und in Reichweite der Kinder	ja	ja
<b>F) <u>SICHERHEIT</u></b> (Art. 15 Abs. 1 Bst. a, d und f PAVO) (+Versicherungsvorschriften)		
• Bewilligung bezüglich Nutzung der Räume	ja	ja
• Räume ebenerdig oder eine schnelle Evakuierung ermöglichend	ja	ja
• Telefon	ja	ja
• Apotheke (gemäss Richtlinien des Kantonsarztes)	ja	ja
• Sicherheitsvorschriften	ja	ja
• Aufbewahrung giftiger oder gefährlicher Produkte ausserhalb Reichweite der Kinder	ja	ja
• Spezifische Sicherungen nach Bedarf: Kochherde, Galerie usw.	ja	ja
• Sicherung von Glastüren, hohen Fenstern und Balkonen	ja	ja
• Bescheinigung Erste-Hilfe-Kurs	ja	ja
• Bescheinigung Erste-Hilfe-Kurs Kleinkinder	empfohlen	empfohlen
<b>G) <u>HAFTPFLICHTVERSICHERUNG</u></b> (Art. 15 Abs. 1 Bst. f PAVO)	betrieblich	betrieblich

**b. Erzieherische Betreuung: Ausbildung und erforderliche erzieherische Fähigkeiten**

<b>FUNKTION</b>	<b>GESETZLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>RICHTLINIEN</b>	<b>BERUFSROLLE + ERFORDERLICHE FÄHIGKEITEN</b>
<b>EINRICHTUNGS- VERANTWORT- LICHE/R</b>	PAVO Art. 14 Abs. 1 Bst. c, Art. 15 Abs. 1 Bst. b, Art. 16	Jede Einrichtung mit Betriebsbewilligung braucht eine/n Einrichtungsverantwortliche/n.	Für jede Funktion wird ein Pflichtenheft erstellt.
		Erzieherische, pädagogische oder soziale Grundausbildung.	Verantwortung und Führung der Einrichtung
		Kindertagesstättenleiterausbildung.	Koordination und Führung des Teams, Sicherstellen einer guten Beziehung zu den Eltern
		3-jährige Berufserfahrung im Kleinkindbereich.	Sinn für Organisation Ausarbeitung eines sozialpädagogischen Konzepts
		Für die Führung der Einrichtung vorbehaltene Arbeitszeit. Diese Zeit sollte 1 Wochenstunde pro Platz entsprechen (Einrichtung mit 20 Plätzen: rund 20 Wochenstunden oder ein halbes Pensum)	Bereitschaft zur Fortbildung
		Guter physischer und psychischer Gesundheitszustand.	
<b>FUNKTION</b>	<b>GESETZLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>RICHTLINIEN</b>	<b>BERUFSROLLE + ERFORDERLICHE FÄHIGKEITEN</b>
<b>ERZIEHUNGS- PERSONAL</b>	PAVO Art. 14 Abs. 1 Bst. c Art. 15 Abs. 1 Bst. b	Fachausbildung im Kleinkindbereich oder ähnliche Ausbildung mit Ausbildungszusatz und Erfahrung im Kleinkindbereich (s. anerkannte Ausbildungen).	Anvertraute Kinder betreuen, auf ihre Grundbedürfnisse eingehen, ihre Entwicklung und Entfaltung fördern
		Guter physischer und psychischer Gesundheitszustand.	Kindergruppen leiten, mit den Eltern und dem Team zusammenarbeiten
		Planung von Gesprächen, Symposien, Vorbereitungszeit.	An der Ausarbeitung pädagogischer Zielsetzungen mitwirken. Ausgeglichenheit, Eigeninitiative, Tatkraft
		.	Guter Kontakt zu Kindern, Geschick, Teamgeist
<b>HILFS-</b>		Personen ohne spezifische Ausbildung, mit Erfahrung im	<b>FÄHIGKEITEN</b>

<b>PERSONAL</b>		Kleinkindbereich, mind. 18 Jahre alt und grundsätzlich mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag bei der arbeitgebenden Einrichtung.	Guter Kontakt zu Kindern, Geschick, Teamgeist Ausgeglichenheit, Eigeninitiative, Tatkraft
		Guter physischer und psychischer Gesundheitszustand	
			<b>FÄHIGKEITEN</b>
<b>PRAKTIKANT/IN ODER LERNENDE/R</b>		S. Tabellen Seiten 18-20.	Guter Kontakt zu Kindern, Geschick, Teamgeist Ausgeglichenheit, Eigeninitiative, Tatkraft

**c. Erzieherische Betreuung: Verhältnis Personalbestand/Kinder**

ART DER EIN- RICHTUNG	ALTER	ÖFFNUNGSZEIT RICHT- WERTE	VERHÄLTNIS IN STELLEN AUSGEDRÜCKT <sup>8</sup>
<b>KINDERTA- GESSTÄTTE</b>	0–2 Jahre	10–12 Stunden täglich	1 Stelle für 4 anwesende Kinder
	2–4 Jahre		1 Stelle für 7 anwesende Kinder
	4-6 Jahre		1 Stelle für 12 anwesende Kinder
			<b>Von allen erforderlichen Stellen müssen in der Regel 2/3 von diplomiertem und/oder zertifiziertem Personal besetzt sein; auf jeden Fall müssen mindestens 50 % des Personals diplomiert und/oder zertifiziert sein.</b> Es muss in jedem Fall stets eine ausgebildete Person pro Gruppe anwesend sein.

<sup>8</sup> Die Anzahl Stellen berechnet sich nach der Betreuungskapazität der Einrichtung; dem Verhältnis Personal / Kinder nach Alterskategorie; der Öffnungszeit der Einrichtung und der effektiven Wochenarbeitszeit (40 oder 42 Stunden), mit einer Gewichtung von 50 % der Dotation von zwei Stunden pro Tag. Das JA stellt die elektronische Datei für diese Berechnungen zur Verfügung..

#### d. Erzieherische Betreuung: Anerkannte Aus- und Weiterbildungen

ART DER EINRICHTUNG	MIT KLEINSTKINDER	OHNE KLEINSTKINDER	
<b>KINDERTAGESSTÄTTE</b>	- Kindererzieherin  - Fachperson Betreuung (FaBe)	- Kindererzieherin  - Lehrperson für die Vorschulstufe und Primarschule*  - Fachperson Betreuung (FaBe)	Eine spezifische Ausbildung im Bereich Kleinkindererziehung ist unerlässlich. Grundsätzlich können pädagogische und soziale Ausbildungen nur in Kombination mit einer spezifischen Aus- oder Weiterbildung und nur dann, wenn die Person besondere Erfahrungen und Kompetenzen aufweisen kann, anerkannt werden.  Siehe Erläuterungen unten.
<b>FREISCHAFFENDE TAGESELTERN/«ASSISTANTE PARENTALE» (Vereinsform)</b>			
<b>FREISCHAFFENDE TAGESELTERN, ASSISTANTE PARENTALE<sup>9</sup></b>	- Tagesmutter und/oder Tagesvater	- Tagesmutter und/oder Tagesvater	Der Tageselternverein (TEV) stellt die Ausbildung der Tageseltern sicher. Das JA und die Vereine bestimmen zusammen die Ausbildungsinhalte.

#### Erläuterungen zur Tabelle (EÖZ) «Erzieherische Betreuung: Anerkannte Aus- und Weiterbildungen»

Die mit einem \* versehenen Ausbildungen entsprechen der Art der Betreuung nicht vollumfänglich. Sie können aber als gleichwertig gelten, sofern:

- die Person über eine spezifische Erfahrung im Kleinkinderbereich verfügt;
- die Person sich zur Absolvierung einer Weiterbildung verpflichtet, die sich hinsichtlich des Alters der von ihr betreuten Kinder und des Betreuungstyps eignet.

---

<sup>9</sup>Freischaffende Tageseltern und «assistantes parentales» können die ausserschulische Betreuung übernehmen (s. Richtlinien für die ausserschulische Betreuung in Familien, S. 8).



**Als Referenzausbildungen für die Freiburger Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter gelten diejenigen der Kindererzieherin/des Kindererziehers und der Fachperson Betreuung (FaBe) im Kleinkinderbereich.** Für die Anstellung von Personen, deren Ausbildung unzureichend, nicht passend oder für die ausgeübte Funktion nicht anerkannt scheint, muss dem JA eine Anfrage unterbreitet werden. Im Ausland erworbene Berufsdiplome müssen vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)<sup>10</sup> anerkannt worden sein, im Ausland erworbene Universitätsdiplome von der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS)<sup>11</sup>. Hierfür muss ein vollständiges Dossier eingereicht werden.

In der Regel haben Personen, deren Ausbildung nicht als gleichwertig gilt, nicht den gleichen Lohnansprüchen wie Personen mit anerkanntem Diplom.

---

<sup>10</sup> Das SBFI ist die zuständige Behörde für das Anerkennungsverfahren im Bereich der Berufsbildung und der Fachhochschulen (FH). Website: <http://www.sbf.admin.ch/diploma>.

<sup>11</sup> Die CRUS stellt Anerkennungsempfehlungen für ausländische Universitätsdiplome aus. Die Bearbeitungszeit dauert ca. 2 Monate. Website: <http://www.crus.ch>.

**e. Erzieherische Betreuung: Klärung des Status der Auszubildenden in den Einrichtungen zur Betreuung von Kindern**

Typ	Dauer	Herkunft Vor- bildung	Angestrebte oder laufende Ausbildung	Art des Vertrags mit der Einrich- tung	Berücksichtigung im Personalbe- stand	Status	Höchstzahl pro Grup- pe
<b>Personal in Ausbildung</b>							
Schnupperlehre	1 bis 5 Tage	OS, Motivations- semester, andere (im Rahmen eines Auswahlverfah- rens einer BGB <sup>12</sup> )	Verschiedene	Kein Ver- trag	Zählt nicht zum Personalbestand.	Beobachter/in	1 Beobachter/in
Beobachtungs- praktikum  (2 Arten)	1 bis 2 Mo- nate	FMS, andere vorherige Lehre (FH, FaGe, FaHw, ...), HfG	Verschiedene	Kein Ver- trag	Zählt nicht zum Personalbestand.	Beobachter/in	1 Beobachter/in pro Quartal
	Max. 12 Monate (ohne Ver- längerung)	Verschiedene		Befristete Dauer	Jede Praktikantin/jeder Praktikant ab 18 Jahren (Volljährigkeit) wird zu 50 % ihrer/seiner effektiven Präsenz zum Hilfspersonalbestand gezählt.	Praktikant/in	* s. S. 20.
Vorlehre ( <u>Art. 12 BBG</u> – Art. 7 BBV) (= Vor- praktikum)	12 Monate, ausnahms- weise 6 Monate (2. Halbjahr)	OS, Motivations- semester, andere	Fachperson Betreuung (Sek. II)	Befristete Dauer	Jede/r Vorlernende/r ab 18 Jahren (Volljährigkeit) wird zu 100 % ih- rer/seiner effektiven Präsenz zum Hilfs- personalbestand gezählt.	Vorlernende/r	** s. S. 20.  (s. Art. 14 VobG FaBe)

<sup>12</sup> berufliche Grundbildung

Vor- oder Probepraktikum	Mind. 800 aufeinanderfolgende Stunden –12 Monate	Kollegium, andere	Kindererzieher/in (HF) FH-Ausbildung	Befristete Dauer	Jede Praktikantin/jeder Praktikant ab 18 Jahren (Volljährigkeit) wird zu 50 % ihrer/seiner effektiven Präsenz zum Hilfspersonalbestand gezählt.	Vorpraktikant/in	*** s. S. 20.
Ausbildungspraktikum	2–7 Monate	HF, FH, HPI, Schweizer Berufsschulen	Kindererzieher/in (HF) FH-Ausbildung	Befristete Dauer		Praktikant/in	
Berufliche Grundbildung zur Fachperson Betreuung	2 <sup>13</sup> oder 3 Jahre	OS, andere...	Fachperson Betreuung (Sek. II)	Befristete Dauer <sup>14, 15</sup>	Jede/r Lernende/r, die/der die obligatorische Schule abgeschlossen hat und unter der Voraussetzung, dass sie oder er das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird ab dem 1. Ausbildungsjahr zu 100 % ihrer/seiner effektiven Anwesenheitszeit zum Hilfspersonalbestand gezählt..	Lernende/r	**** s. S. 20.  (s. auch Art. 13 und 14 VobG FaBe)

<sup>13</sup> Die berufliche Grundbildung zur Fachperson Betreuung kann um 1/3 verkürzt werden, sofern die in Ausbildung stehende Person die Voraussetzungen nach Art. 3 Abs. 3 VobG FaBe erfüllt: Sie hat das 22. Altersjahr vollendet und weist mindestens zwei Jahre Berufspraxis in Form einer Tätigkeit von mindestens 60 % im sozialpädagogischen Bereich aus. Diese Verkürzung betrifft alle drei Fachrichtungen und wird im Bildungsplan umschrieben. Das Qualifikationsverfahren ist immer gleich, unabhängig von der Ausbildungsdauer.

<sup>14</sup> Ein/e Lernende/r mit fachrichtungsspezifischer Ausbildung «Kinderbetreuung» kann einen Vertrag mit einem Netz von Ausbildungsbetrieben haben (d.h. mit mehreren Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter EÖZ und/oder BÖZ), Art. 2 Abs. 3 VobG FaBe.

<sup>15</sup> Ein/e Lernende/r in mit generalistischer Ausbildung muss einen Vertrag mit Ausbildungsbetrieben für jede der drei spezifischen Fachrichtungen haben: Kinderbetreuung, Behindertenbetreuung oder Betagtenbetreuung, Art. 2 Abs. 2 VobG FaBe.

Berufsbegleitende Ausbildung zur Kindererzieherin/zum Kindererzieher	3 Jahre	Grundausbildung im Sozial- oder Pädagogikbereich	Kinderzieher/in (HF)/FH-Ausbildung	Befristete oder unbefristete Dauer	Bis zum effektiven Beschäftigungsgrad.	Ausgebildetes Personal	
--	---------	--	------------------------------------	------------------------------------	--	------------------------	--

Bemerkungen: Mit «effektiver Präsenz» ist die «Präsenz am Arbeitsplatz» gemeint. Ausbildungsunterricht (einschliesslich Blockunterricht und überbetriebliche Kurse gehören folglich nicht dazu.

\* Diese Art von Praktikum, welches nicht als Vorlehre angesehen werden kann, darf im Kanton von einer Person nur einmal absolviert werden. Im Gegenzug verpflichtet sich die Einrichtung ebenfalls eine/n Lernende/n auszubilden.

\*\* Weitere Informationen zur Vorlehre: [http://admin.fr.ch/sfp/de/pub/formation/pfpi/pfpi\\_preapprentissage.htm](http://admin.fr.ch/sfp/de/pub/formation/pfpi/pfpi_preapprentissage.htm)

\*\*\* Zwei Auszubildende pro Gruppe (z. B.: 1 Probepraktikant/in + 1 Lernende/ ODER 2 Praktikantinnen/Praktikanten (unabhängig von der Art des Praktikums) ODER 2 Lernende).

Neu: In Einrichtungen, die nach dem Modell 0–4 Jahre funktionieren (altersgemischte Gruppe), wird standardmässig zwischen zwei Gruppen unterschieden (0–2 Jahre UND 2–4 Jahre). Folglich kann diese Art von Einrichtung die zuvor erwähnte Richtlinie anwenden (2 Auszubildende pro Altersgruppe).

\*\*\*\* Beim Abschluss eines Lehrvertrages von 3 Jahren (FaBe) muss die Probezeit (1 bis 3 Monate) den Vertragsparteien die Möglichkeit geben, die Fähigkeiten zu definieren, über die die auszubildende Person verfügen muss, um im geplanten Berufsbereich zu arbeiten. Im Zweifelsfall und auf Antrag beim Amt für Berufsbildung kann die Probezeit um höchstens drei Monate verlängert werden. Trotzdem muss diese Art von Ausbildung der Vorlehre vorgezogen werden.

Weitere Informationen über die berufliche Grundbildung: <http://admin.fr.ch/sfp/de/pub/formation/fpi.htm>.

Für die entsprechenden Empfehlungen besuchen Sie folgende Internetseiten von SavoirSocial [http://savoirsocial.ch/grundbildung-fabe/grundbildung-fabe/view?set\\_language=de](http://savoirsocial.ch/grundbildung-fabe/grundbildung-fabe/view?set_language=de) und von OrTra Gesundheit und Soziales Freiburg [www.ortrafr.ch/de](http://www.ortrafr.ch/de).

Betreffend Fragen zu Planung/Kurstagen besuchen Sie die Internetseite der Berufsfachschule Soziales-Gesundheit ESSG <http://www.fr.ch/essg/de/pub/index.cfm>.

**f. Erzieherische Betreuung: EFZ Fachfrau/Fachmann Betreuung (EFZ FaBe)**

Zertifiziertes Personal				
Titel	Schule	Ausbildungsstufe	Berücksichtigung im Personalbestand	Stellung
<b>Fähigkeitszeugnis</b>  <b>Fachperson Betreuung</b>  <b>(EFZ FaBe) oder im Sinne von</b> <b>Art. 27 Abs. 2 VobG FaBe als</b> <b>gleichwertig anerkannte Ausbildung</b>	Schweizer Berufsschulen (ESSG, Centre Pierre-Coulery, BFF, FFK, Bke, usw.)	Sekundarstufe II	Ja, bis zum effektiven Beschäftigungsgrad.	Zertifiziertes Personal

Die Einrichtungsleitung ist für die Führung des Personals und die Zuteilung der verschiedenen Verantwortlichkeiten zuständig.

In diesem Rahmen können Inhaber/innen eines EFZ ASE/FZ FaBe eine Stelle als Gruppenverantwortliche/r belegen, wenn sie mindestens 23 Jahre alt sind und über drei Jahre praktische Erfahrung im Kleinkindbereich verfügen (ausschliesslich Lehre).

Empfehlungen des JA: Einrichtungen, die Lernende zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter ausbilden, müssen die Mittel zur Ausübung ihrer Rolle haben. Hierfür sollten sie rund 2 Stunden pro Woche (oder eine 5 %-Stelle) für die Betreuung und Begleitung einer in Ausbildung stehenden, eine Lehre oder ein Praktikum absolvierenden Person aufwenden.

Bemerkungen: Das EFZ Fachangestellte/r Gesundheit (EFZ FaGe) – Sekundarstufe II – wird in der Berechnung des Hilfspersonalbestandes berücksichtigt (nach OdA), und zwar in Höhe des effektiven Beschäftigungsgrades.

Für den Kanton Freiburg werden die Richtlöhne für Lernende von der kantonalen Berufsbildungskommission empfohlen und auf Stellungnahme der örtlichen Berufsvereinigungen vom Amt für Berufsbildung bzw. von der kantonalen OdA herausgegeben.

Die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter bemühen sich um die Förderung der Weiterbildung ihres Personals.

## 7. Abkürzungen

FH	Familienhilfe
TEV	Tageselternverein
BFF	Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule (Bern)
Bke	Bildungszentrum Kinderbetreuung (Zürich)
EFZ FaBe	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis Fachperson Betreuung (Sekundarstufe II)
EFZ FaGe	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis Fachangestellte/r Gesundheit (Sekundarstufe II)
HBZ	Hauswirtschaftliches Bildungszentrum (Sekundarstufe II)
OS	Orientierungsschule (Sekundarstufe I)
FMS (ehem. KDMS)	Fachmittelschule (vorher: Kantonale Diplom-Mittelschule) (Sekundarstufe II)
KKS	Kantonales Kindergärtnerinnenseminar
KLS	Kantonales Lehrerseminar
HfG	Hochschule für Gesundheit
ESSG	Ecole professionnelle santé social de Posieux (degré secondaire II)
HF	Höhere Fachschulen (Tertiärbereich)
FFK	Fachschule für familienergänzende Kindererziehung
FaHw	Fachfrau/Fachmann Hauswirtschaft (bis jetzt Hauswirtschafter/in)
PH	Pädagogische Hochschulen (Tertiärstufe)

## Abréviations

AF	Aide familiale
AAFJ	Association de l'accueil familial de jour
BFF	Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule (Bern)
Bke	Bildungszentrum Kinderbetreuung (Zürich)
CFC ASE	Certificat fédéral de capacité d'assistant-e socio-éducatif/-ve (degré secondaire II)
CFC ASSC	Certificat fédéral de capacité d'assistant-e en soins et santé communautaire (degré secondaire II)
CEFI (anc. CEFA)	Centre de formation en économie familiale et en intendance (degré secondaire II)
CO	Cycle d'orientation (degré secondaire I)
ECG (anc. ECCD)	Ecole de culture générale (Anciennement : Ecole cantonale de degré diplôme) (degré secondaire II)
EN I	Ecole normale I (enseignant classe primaire)
EN II	Ecole normale II (enseignant classe enfantine)
HEds	Haute Ecole de Santé
ESSG	Ecole professionnelle santé social de Posieux (degré secondaire II)
ES	Ecoles supérieures spécialisées (degré tertiaire)
FFK	Fachschule für familienergänzende Kindererziehung
GEI (GEF)	Gestionnaire en intendance (anciennement en économie familiale)
HEP	Hautes écoles pédagogiques (degré tertiaire)

FH	Fachhochschulen (Tertiärstufe)	HES	Haute écoles spécialisées (degré tertiaire)
HPI	Heilpädagogisches Institut (Tertiärstufe)	IPC	Institut de pédagogie curative (degré tertiaire)
JA	Jugendamt	SEJ	Service de l'enfance et de la jeunesse
BBA	Amt für Berufsbildung	SFP	Service de la formation professionnelle
EÖZ	Einrichtung mit erweiterter Öffnungszeit	TOE	Temps d'ouverture élargi
BÖZ	Einrichtung beschränkter Öffnungszeit	TOR	Temps d'ouverture restreint
BGB	Berufliche Grundbildung (vorher: Lehre)	FPI	Formation professionnelle initiale
EGZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	LACC	Loi sur l'application du code civil
FBG	Gesetz über die familienergänzenden Tagesbetreuungs- einrichtungen	LStE	Loi sur les structures d'accueil extrafamilial de jour
BBV	Verordnung über die Berufsbildung	OFPr	Ordonnance sur la formation professionnelle
PAVO	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern	OPE	Ordonnance fédérale sur le placement d'enfant
VobG	Verordnung über die berufliche Grundbildung (eines Be- rufs)	Orfo	Ordonnance sur la formation professionnelle (d'une professi- on)
OdA-S	Organisation der Arbeitswelt Soziales	ORTra-S	Organisation du monde du travail du domaine social
LGV	Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung	ODAIOUs	Ordonnance sur les denrées alimentaires et les objets usuels
FBR	Reglement über die familienergänzenden Tagesbetreu- ungseinrichtungen	RStE	Règlement sur les structures d'accueil extrafamilial de jour
SGF	Systematische Gesetzessammlung des Kantons Freiburg	RSF	Recueil systématique de la législation fribourgeoise
SR	Systematische Rechtssammlung	RS	Recueil systématique
SMA	Sektor familienexterne Betreuung	SMA	Secteur des milieux d'accueil

## **KINDERHORT (BÖZ)**

### **Definition und Funktion**

In einem Kinderhort mit beschränkter Öffnungszeit werden Kinder im Vorschulalter ab 2 Stunden pro Woche und für bis zu 4 aufeinanderfolgende Stunden gemeinschaftlich betreut<sup>16</sup>. Diese Einrichtung entspricht einem begrenzten Betreuungsbedarf der Eltern (teilweise Entlastung) und bietet dem Kind eine Sozialisierungs- und Spielstätte.

### **Sozialpädagogische Ziele**

Es soll den Betreuungsbedürfnissen des Kindes entsprochen werden. Hinzu kommt die Förderung seiner Entwicklung, indem der Schwerpunkt auf die Integration in eine Gemeinschaft, die Entdeckung kreativer und spielerischer Tätigkeiten sowie die schrittweise Loslösung vom Familienumfeld gelegt wird.

### **Öffnungszeiten**

Ab 2 Stunden pro Woche, wobei sich die Öffnungszeit im Allgemeinen auf Halbtage während bis zu 4 aufeinanderfolgende Stunden verteilt. Der Kinderhort bietet keine Mahlzeiten an.

### **Besuch**

Regelmässig, mit Anmeldung.

### **Betriebsferien**

In der Regel 3 oder 4 Wochen oder entsprechend den Schulferien.

### **Personal**

Diplomiertes oder zertifiziertes Erziehungspersonal mit Ausbildung im Kleinkinderbereich oder als gleichwertig anerkannte Ausbildung und Erfahrung (mind. 50 % der Stellen); erfahrenes Hilfspersonal und/oder Praktikantinnen/Praktikanten (max. 50 % der Stellen).

In jedem Fall muss zu jeder Zeit eine ausgebildete Person anwesend sein.

### **Verantwortung**

Ab 15 gleichzeitig betreuten Kindern und mehr als zwei für ihre Betreuung beschäftigten Personen, muss ein prozentualer Anteil der Arbeitszeit den Koordinations- und Leitungsaufgaben gewidmet werden.

### **Alter der Kinder**

Mit Kleinstkindabteilung: 0–2/2–4 Jahre

Ohne Kleinstkindabteilung: 2–4 Jahre

---

<sup>16</sup> Die Betreuung kann auf Kinder im Schulalter ausgedehnt werden, wobei jeder Fall einzeln zu prüfen ist.



## **SELBSTVERWALTETER KINDERHORT (BÖZ)**

### **Definition und Funktion**

Diese Betreuungseinrichtung wird von Eltern organisiert und geführt, im Allgemeinen von Eltern eines Quartiers oder Dorfes, die selbst Kinder im Vorschulalter<sup>17</sup> betreuen. Sie entspricht einem begrenzten und regelmässigen Entlastungsbedarf der Eltern und bietet dem Kind gleichzeitig eine Sozialisierungs- und Spielstätte. Sie fördert den Kontakt und die gegenseitige Hilfsbereitschaft unter den Eltern.

### **Sozialpädagogische Ziele**

Den Kindern des gleichen Quartiers oder Dorfes soll ermöglicht werden, miteinander zu spielen und an einem geeigneten Ort verschiedene kreative Tätigkeiten zu erproben.

### **Öffnungszeiten**

Ab 2 Stunden pro Woche, wobei sich die Öffnungszeit im Allgemeinen auf Halbtage während bis zu 4 aufeinanderfolgende Stunden verteilt. Der selbstverwaltete Kinderhort bietet keine Mahlzeiten an.

### **Besuch**

Im Allgemeinen regelmässig, mit Anmeldung.

### **Personal**

Eltern mit Erfahrung die von einer Person mit Ausbildung im Vorschul- oder Erziehungsbereich beraten und unterstützt werden. In der Regel werden die betreuenden Eltern für ihre Tätigkeit nicht entlohnt.

### **Alter der Kinder**

2–4 Jahre

---

<sup>17</sup> Die Betreuung kann auf Kinder im Schulalter ausgedehnt werden, wobei jeder Fall einzeln zu prüfen ist.

## **HÜTEDIENST (BÖZ)**

### **Definition und Funktion**

Einrichtung zur gemeinschaftlichen und punktuellen Betreuung von Kindern im Vorschulalter<sup>18</sup> während höchstens vier aufeinanderfolgenden Stunden. Sie entspricht einem vorübergehenden Betreuungsbedarf der Eltern und bietet dem Kind gleichzeitig eine Sozialisierungs- und Spielstätte.

### **Sozialpädagogische Ziele**

Es wird den momentanen Betreuungsbedürfnissen des Kindes entsprochen. Der Schwerpunkt liegt auf dem Spiel und der Entdeckung einer Gemeinschaft.

### **Öffnungszeiten**

Ab 2 Stunden pro Woche, wobei sich die Öffnungszeit im Allgemeinen auf Halbtage während bis zu 4 aufeinanderfolgende Stunden verteilt. Der Hütedienst bietet keine Mahlzeiten an.

### **Besuch**

Unregelmässig, ohne Voranmeldung.

### **Personal**

Diplomiertes oder zertifiziertes Erziehungspersonal mit Ausbildung im Vorschulbereich oder als gleichwertig anerkannte Ausbildung und Erfahrung (mind. 50 % der Stellen); erfahrenes Hilfspersonal und/oder Praktikantinnen/Praktikanten (max. 50 % der Stellen).

In jedem Fall muss zu jeder Zeit eine ausgebildete Person pro Einrichtung anwesend sein.

### **Alter der Kinder**

Mit Kleinstkindabteilung: 0–2/2–4 Jahre

Ohne Kleinstkindabteilung: 2–4 Jahre

---

<sup>18</sup> Die Betreuung kann auf Kinder im Schulalter ausgedehnt werden, wobei jeder Fall einzeln zu prüfen ist.

## **MATERNELLE (TOR)**

### **Definition und Funktion**

Diese Einrichtung betreut Kinder von 2 bis 4 Jahren gemeinschaftlich während zwei bis vier Stunden.<sup>19</sup> Sie bietet ein gesamthafes Entwicklungsprogramm, das spezifisch für eine stabile Gruppe gleichaltriger Kinder konzipiert worden ist.

### **Sozialpädagogische Ziele**

Förderung der ganzheitlichen Entwicklung des Kindes, namentlich im Hinblick auf seine Selbstständigkeit, Sozialisierung, kreative und sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Motorik.

### **Öffnungszeiten**

Ab 2 Stunden pro Woche, wobei sich die Öffnungszeit im Allgemeinen auf Halbtage während bis zu 4 aufeinanderfolgende Stunden verteilt. Die «Maternelle» bietet keine Mahlzeiten an.

### **Besuch**

Regelmässig, mit Anmeldung. Für ein und dasselbe Kind soll der Besuch der Maternelle nicht mehr als 5 Halbtage pro Woche betragen.

### **Personal**

Diplomiertes oder zertifiziertes Erziehungspersonal mit Ausbildung im Kleinkindbereich, Kleinkinderzieher/in oder gleichwertige pädagogische Ausbildung, Lehrperson für die Vorschulstufe und Primarschule, oder vollständig abgeschlossene Spielgruppenleiter/in.

Erfahrenes Hilfspersonal oder Praktikant/innen (max. 1 Hilfskraft pro diplomierte oder zertifizierte Person und Gruppe); (s. Tabelle c. Erzieherische Betreuung: Verhältnis Personalbestand/Kinder, S. 33).

In jedem Fall muss zu jeder Zeit eine ausgebildete Person pro Einrichtung anwesend sein.

### **Alter der Kinder**

2–4 Jahren

---

<sup>19</sup> Die Betreuung kann auf Kinder im Schulalter ausgedehnt werden, wobei jeder Fall einzeln zu prüfen ist.

## **SPIELGRUPPE (BÖZ)**

### **Definition und Funktion**

Die Spielgruppe nimmt 2- bis 4-jährige Kinder für bis zu vier Stunden auf<sup>20</sup>. Sie bietet einer stabilen Gruppe gleichaltriger Kinder ein entwicklungsgerechtes Programm an.

### **Sozialpädagogische Ziele**

Förderung der ganzheitlichen Entwicklung des Kindes, namentlich im Hinblick auf seine Selbstständigkeit, Sozialisierung, kreative und sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Motorik.

### **Öffnungszeiten**

Ab 2 Stunden pro Woche, wobei sich die Öffnungszeit im Allgemeinen auf Halbtage während bis zu 4 aufeinanderfolgende Stunden verteilt. Die Spielgruppe bietet keine Mahlzeiten an.

### **Besuch**

Regelmässig, mit Anmeldung. Für ein und dasselbe Kind soll der Besuch die Spielgruppe nicht mehr als 5 Halbtage pro Woche betragen.

### **Personal**

Diplomiertes oder zertifiziertes Erziehungspersonal mit Ausbildung im Kleinkindbereich, Kleinkinderzieher/in oder gleichwertige pädagogische Ausbildung, Lehrperson für die Vorschulstufe und Primarschule, oder vollständig abgeschlossene Spielgruppenleiter/in.

Erfahrenes Hilfspersonal oder Praktikant/innen (max. 1 Hilfskraft pro diplomierte oder zertifizierte Person und Gruppe); (s. Tabelle c. Erzieherische Betreuung: Verhältnis Personalbestand/Kinder, S. 33).

In jedem Fall muss zu jeder Zeit eine ausgebildete Person pro Einrichtung anwesend sein.

### **Alter der Kinder**

2–4 Jahre

---

<sup>20</sup> Die Betreuung kann auf Kinder im Schulalter ausgedehnt werden, wobei jeder Fall einzeln zu prüfen ist

## **WALDSPIELGRUPPE (BÖZ)**

### **Definition und Funktion**

Diese Einrichtung nimmt 2- bis -4<sup>21</sup>-jährige Kinder für bis zu fünf Stunden auf; die Betreuung findet im Freien statt. Sie bietet einer stabilen Gruppe gleichaltriger Kinder ein entwicklungsgerechtes Programm an, welches in der Natur stattfindet.

### **Sozialpädagogische Ziele**

Die Natur anhand von Aktivitäten im Freien entdecken.

Stimulierung und Förderung der Entwicklung der fünf Sinne des Kindes, namentlich im Hinblick auf seine Selbständigkeit, Sozialisierung, kreative und sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Motorik.

Eine Mahlzeit, als sozialpädagogische Aktivität, kann angeboten werden.

### **Öffnungszeiten**

Ab 2 Stunden pro Woche bis zu 5 aufeinanderfolgende Stunden. Die Waldspielgruppe kann Mahlzeiten anbieten.

### **Besuch**

Regelmässig, mit Anmeldung. Für ein und dasselbe Kind soll der Besuch der Waldspielgruppe nicht mehr als 5 Halbtage pro Woche betragen.

### **Personal**

Diplomiertes oder zertifiziertes Erziehungspersonal mit Ausbildung im Kleinkindbereich, Kleinkinderzieher/in oder gleichwertige pädagogische Ausbildung, Lehrperson für die Vorschulstufe und Primarschule oder vollständig abgeschlossene Spielgruppenleiter/in.

Das ausgebildete Personal der Waldspielgruppe muss eine Zusatzausbildung im Bereich Naturpädagogik absolviert haben (s. Tabelle c. Erzieherische Betreuung: Verhältnis Personalbestand/Kinder, S. 33).

In jedem Fall müssen zu jeder Zeit zwei Personen anwesend sein, davon eine ausgebildete Person.

### **Alter der Kinder**

Im Allgemeinen von 2 bis 4 Jahren, mit mindestens zwei Betreuerinnen/Betreuern.

---

<sup>21</sup> Die Betreuung kann auf Kinder im Schulalter ausgedehnt werden, wobei jeder Fall einzeln zu prüfen ist

## 8. Richtlinien für vorschulische Betreuungseinrichtungen<sup>22</sup> mit beschränkter Öffnungszeit (BÖZ)

### a. Materieller Rahmen der Betreuung und Sicherheitsanforderungen

	KINDERHORT/ SELBSTVERWALTETER KINDERHORT HÜTEDIENST		MATERNELLE SPIELGRUPPE
	Mit Kleinstkindabteilung	2–4 Jahre	2–4 Jahre
<b>A) RÄUME</b> (Art. 14 Abs.1 Bst. d, Art. 15 Abs.1 Bst. a und d PAVO)			
<b>MEHRZWECKRAUM FÜR SPIEL UND VERSCHIEDENE AKTIVITÄTEN</b> (Grössenordnung: 3 m <sup>2</sup> netto pro Kind und Erwachsene)	ja	ja	Ja
Ruheraum	Ruhige Ecke mit Bettchen	Ruhe-Ecke (Matratzen)	Ruhe-Ecke
Organisierte Garderobe	ja	ja	ja
Gesicherte Kleinküche	empfohlen	fakultativ	fakultativ
Verschiedene ausreichende Stauräume	ja	ja	ja
Büroecke mit Telefon	empfohlen	empfohlen	ja
<b>B) SANITÄRANLAGEN</b> (Art. 15 Abs. 1 Bst. a und d PAVO)			
1 WC für 10–14 Kinder ab 2 Jahren	—	ja	ja
1 Wasserhahn oder Waschbecken für 10–14 Kinder	ja	ja	ja
Pflegebereich mit Wasserstelle	ja	nein	nein
<b>C) AUSSENBEREICH</b> (Art. 15 Abs.1 Bst. a PAVO)			
Abgegrenzter und den Kindern vorbehaltener Spielplatz oder Spielplatz in der Nähe	empfohlen	empfohlen	empfohlen

<sup>22</sup> Eine vorschulische Betreuungseinrichtung ist eine Einrichtung, die Vorschulkinder im Alter von 0 bis 4 Jahren betreut, mit möglicher individueller Ausdehnung auf Kindergartenkinder.

	<b>KINDERHORT/ /SELBSTVERWALTETER KINDERHORT/ HÜTEDIENST</b>		<b>MATERNELLE SPIELGRUPPE</b>
	<b>Mit Kleinstkindabteilung</b>	<b>2–4 Jahre</b>	<b>2–4 Jahre</b>
<b>D) AUSRÜSTUNG</b> (Art. 14 Abs. 1 Bst. Art. 15 Abs. 1 Bst. a und d PAVO)			
Alter, Grösse und Bedürfnissen entsprechendes Mobiliar	ja	ja	ja - 1 Sitzplatz je Kind
Organisation des Raums in Spielecken oder Ecken für spezifische Aktivitäten	ja	ja	ja
Für Kleinstkinder eingerichteter Bereich mit geeigneter Ausstattung (Bodenteppich, anregende Spielsachen, Spiegel, Bälle, Kissen usw.)	ja	—	—
Geeignetes, vielseitiges, ausreichendes und regelmässig erneuertes Spiel- und Erziehungsmaterial, altersgerecht und in Reichweite der Kinder	ja	ja	ja
Geeignetes und vielseitiges Material für kreatives Gestalten	ja	ja	ja
• Notapotheke	ja	ja	ja
• Sicherheitsvorschriften	ja	ja	ja
• Aufbewahrung giftiger oder gefährlicher Produkte ausserhalb Reichweite der Kinder	ja	ja	ja
• Spezifische Sicherungen nach Bedarf: Kochherde, Galerie usw.	ja	ja	ja
• Sicherung von Glastüren, hohen Fenstern und Balkonen	ja	ja	ja
• Bescheinigung Erste-Hilfe-Kurs	ja	ja	ja
• Bescheinigung Erste-Hilfe-Kurs Kleinkinder	empfohlen	empfohlen	empfohlen
<b>F) HAFTPFLICHTVERSICHERUNG</b> (Art. 15 Abs. 1 Bst. f PAVO)	betrieblich	betrieblich	betrieblich

	<b>WALDSPIELGRUPPE</b>
	<b>2–4 Jahre</b>
<b>B) <u>SANITÄRANLAGEN</u></b> (Art. 15 Abs. 1 Bst. d PAVO)	
• definierter Bereich	ja
<b>C) <u>AUSRÜSTUNG</u></b> (Art. 14 Abs. 1 Bst. d, Art. 15 Abs. 1 Bst. a PAVO)	
• Gestaltung des Platzes mit Waldsofa, Feuerstelle, Hütte usw.	ja
• Alter und dem Kontext entsprechendes Material (Karre, Schnur, Schaufel, ...)	ja
• Notapotheke	ja
• Sicherheitsvorschriften	
• Bescheinigung Erste-Hilfe-Kurs	ja
• Bescheinigung Erste-Hilfe-Kurs Kleinkinder	empfohlen
<b>D) <u>HAFTPFLICHTVERSICHERUNG</u></b> (Art. 15 Abs. 1 Bst. f PAVO)	betrieblich
<b>E) BEWILLIGUNG VOM AMT FÜR WALD, WILD UND FISCHEREI (WaldA)</b>	ja



**b. Erzieherische Betreuung: Ausbildung und die erzieherische Fähigkeiten**

Um die Betreuung der Kinder kümmert sich eine entsprechend ausgebildete Person. Diese muss während der Öffnungszeiten der Einrichtung anwesend sein. Falls nicht, hat sie aus dem Einrichtungspersonal eine oder mehrere Stellvertretung zu bestimmen, die dazu befugt, sind, die Verantwortung für die Betreuung der Kinder zu übernehmen.

FUNKTION	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	RICHTLINIEN	BERUFSROLLE + ERFORDERLICHE FÄHIGKEITEN
<b>ERZIEHUNGS-PERSONAL</b>	PAVO Art. 14 Abs. 1 Bst. c Art. 15 Abs. 1 Bst. b Art. 16	Fachausbildung im Kleinkindbereich oder ähnliche Ausbildung mit Ausbildungszusatz und Erfahrung im Kleinkindbereich (s. anerkannte Ausbildungen).	In der Regel wird ein Pflichtenheft für jede Funktion erstellt.
		Guter physischer und psychischer Gesundheitszustand.	Führung der Einrichtung Sinn für Organisation Ausarbeitung eines sozialpädagogischen Konzepts Zusammenarbeit mit den Eltern und Teammitgliedern Kindergruppen leiten
			Anvertraute Kinder betreuen, auf ihre Grundbedürfnisse eingehen, ihre Entwicklung und Entfaltung fördern
		Zeit vorsehen für die Planung von Gesprächen, Symposien, Vorbereitung.	Bereitschaft zur Fortbildung
			<b>QUALITÄTEN</b>
<b>HILFS-PERSONAL</b>		Personen ohne spezifische Ausbildung, mit Erfahrung im Vorschulbereich, mind. 18 Jahre alt und grundsätzlich mit einem unbefristeten Vertrag mit der Arbeitgebereinrichtung.	Guter Kontakt zu Kindern, Geschick, Teamgeist Ausgeglichenheit, Eigeninitiative, Tatkraft
			<b>QUALITÄTEN</b>
<b>PRAKTIKANT/IN ODER LERNENDE/R</b>		Siehe Tabellen Seiten 18-20.	Guter Kontakt zu Kindern, Geschick, Teamgeist Ausgeglichenheit, Eigeninitiative, Tatkraft

**c. Erzieherische Betreuung: Verhältnis Personalbestand/Kinder**

ART DER EINRICHTUNG	ALTER	ÖFFNUNGSZEIT RICHTWERTE	VERHÄLTNIS IN STELLEN AUSGEDRÜCKT
<b>KINDERHORT/HÜTEDIENST</b>	0–2 Jahre	2–4 Stunden pro Halbtage	1 Betreuer/in für bis zu 5 anwesende Kinder
	2–4 Jahre	2–4 Stunden pro Halbtage	1 Betreuer/in für bis zu 10 anwesende Kinder  Von allen erforderlichen Stellen müssen mindestens die Hälfte mit diplomiertem Personal besetzt sein. Es muss in jedem Fall stets eine ausgebildete Person pro Gruppe anwesend sein.
<b>SELBSTVERWALTETER KINDERHORT</b>	2–4 Jahre	2–4 Stunden pro Halbtage	1 Elternteil für bis zu 10 anwesende Kinder
<b>MATERNELLE</b>	2–4 Jahre	2–4 Stunden pro Halbtage	1 ausgebildete Person für eine Gruppe von bis zu 12 Kindern Mit einer Hilfskraft kann die Gruppe um bis zu 4 Kinder vergrössert werden.
<b>SPIELGRUPPE</b>	2–4 Jahre	2–4 Stunden pro Halbtage	1 ausgebildete Person für eine Gruppe von bis zu 12 Kindern Mit einer Hilfskraft kann die Gruppe um bis zu 4 Kinder vergrössert werden.
<b>WALDSPIELGRUPPE</b>	2–4 Jahre	2–5 Stunden pro Halbtage	2 Personen für eine Gruppe von bis zu 12 Kindern, davon eine ausgebildet.

Hinweis: Auch die Fläche der verfügbaren Räume ist massgebend, wenn es darum geht, eine Kindergruppe zu vergrössern.

**d. Erzieherische Betreuung: Anerkannte Aus- und Weiterbildungen**

ART DER EINRICHTUNG	MIT KLEINSTKINDAB TEILUNG	OHNE KLEINSTKINDABTEILUNG	
<b>MATERNELLE</b>	---	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kindererzieherin</li> <li>- Lehrperson für die Vorschulstufe und Primarschule</li> <li>- Fachperson Betreuung (FaBe)</li> <li>- Spielgruppenleiter/in</li> </ul>	<p>Eine spezifische Ausbildung im Bereich Kleinkindererziehung ist unerlässlich. Grundsätzlich können pädagogische und soziale Ausbildungen nur in Kombination mit einer spezifischen Aus- oder Weiterbildung und nur dann, wenn die Person besondere Erfahrungen und Kompetenzen aufweisen kann, anerkannt werden.</p> <p>Im ersten Jahr darf der/die Spielgruppenleiter/in nicht alleine arbeiten. Er/sie muss eine Weiterbildung im Kleinkinderbereich absolvieren. Grundsätzlich kann er/sie nicht die Leitung der Einrichtung übernehmen.</p>
<b>SPIELGRUPPE</b>	---	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kindererzieherin</li> <li>- Lehrperson für die Vorschulstufe und Primarschule*</li> <li>- Spielgruppenleiter/in</li> <li>- Fachperson Betreuung (FaBe)</li> </ul>	<p>Eine mit einer Spielgruppe betraute Person muss eine erzieherische Ausbildung haben oder bei einem anerkannten Ausbildungsorganismus eine Fortbildung als «Spielgruppenleiter/in» absolviert haben. Sie muss ein Zertifikat/Diplom (je nach Bezeichnung) vorweisen, das bestätigt, dass sie die Ausbildung abgeschlossen hat.</p>
<b>WALDSPIELGRUPPE</b>	---	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kindererzieherin</li> <li>- Lehrperson für die Vorschulstufe und Primarschule*</li> <li>- Spielgruppenleiter/in</li> <li>- Fachperson Betreuung (FaBe)</li> <li>- Waldspielgruppenleiter/in</li> </ul>	<p>Eine mit einer Waldspielgruppe betraute Person muss eine erzieherische Ausbildung haben oder bei einem anerkannten Ausbildungsorganismus eine Fortbildung als «Spielgruppenleiter/in» absolviert haben. Sie muss ein Zertifikat/Diplom vorweisen (je nach Bezeichnung), das bestätigt, dass sie die Ausbildung vollständig abgeschlossen hat.</p> <p>Die verantwortliche Person der Waldspielgruppe muss zudem eine Zusatzausbildung im Bereich Naturpädagogik absolviert haben.</p>

<b>KINDERHORT/ HÜTEDIENST</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kindererzieherin</li> <li>- Lehrperson für die Vorschulstufe und Primarschule*</li> <li>- Spielgruppenleiter/in</li> <li>- Fachperson Betreuung (FaBe)</li> </ul>	Eine spezifische Ausbildung im Bereich Kleinkindererziehung ist unerlässlich. Grundsätzlich können pädagogische und soziale Ausbildungen nur in Kombination mit einer spezifischen Aus- oder Weiterbildung und nur dann, wenn die Person besondere Erfahrungen und Kompetenzen aufweisen kann, anerkannt werden.
<b>SELBSTVERWALTETER KINDERHORT</b>	- Eltern	Eltern mit Erfahrung, die von einer Person mit Ausbildung im Vorschul- oder Erziehungsbereich beraten und unterstützt werden.

Hinweis: Von einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter beschäftigte Personen gelten als diplomiert oder zertifiziert, wenn sie über eine Fachausbildung verfügen, die sich für die ausgeübte Tätigkeit eignet.

### **Erläuterungen zur Tabelle (BÖZ) «Erzieherische Betreuung: anerkannte Ausbildung»**

Die mit einem \* versehenen Ausbildungen entsprechen der beruflichen Anforderung nicht vollumfänglich.

Sie können aber als gleichwertig gelten, sofern:

- die Person über spezifische Erfahrungen verfügt;
- sich die Person zur Absolvierung einer Weiterbildung verpflichtet. Der Inhalt dieser muss den beruflichen Anforderung entsprechenden.

Für die Anstellung von Personen, deren Ausbildung unzureichend, nicht ganz passend oder für die ausgeübte Funktion nicht anerkannt scheint, muss dem JA eine Genehmigung unterbreitet werden. Im Ausland erworbene Berufsdiplome müssen vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)<sup>23</sup> anerkannt worden sein. Im Ausland erworbene Universitätsdiplome müssen von der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS)<sup>24</sup> anerkannt worden sein. Hierfür muss ein vollständiges Dossier eingereicht werden.

In der Regel haben Personen, deren Ausbildung nicht als gleichwertig gilt, nicht die gleichen Lohnansprüchen wie Personen mit anerkanntem Diplom.

<sup>23</sup> Das SBFI ist die zuständige Behörde für das Anerkennungsverfahren im Bereich der Berufsbildung und der Fachhochschulen (FH). Website: <http://www.sbf.admin.ch/diploma>.

<sup>24</sup> Die CRUS stellt Anerkennungsempfehlungen für ausländische Universitätsdiplome aus. Die Bearbeitungszeit dauert ca. 2 Monate. Website: <http://www.crus.ch>.

## **Diese Richtlinien treten am 1. Mai 2017 in Kraft.**

*AC Demierre*

**Anne-Claude Demierre**  
Staatsrätin

### **Kontakt**

—

Jugendamt JA  
Sektor Familienexterne Betreuung  
Boulevard de Pérolles 24  
Postfach 29  
1705 Freiburg  
T +41 26 305 15 30  
f +41 26 305 15 59  
www.fr.ch/ja

### **Anhänge**

—

#### **Gesetzliche Grundlagen für die bauliche Gestaltung**

Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700)  
Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1)  
Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG, SGF 710.1)  
Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz, (RPBR, SGF 710.11)  
Interkantonale Vereinbarung vom 22. September 2005 über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB, SGF 710.7)  
Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3)  
Verordnung vom 19. November 2003 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV, SR 151.31)  
Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von öffentlichen Gaststätten (SGF 952.171)

#### **Gesetzliche Grundlagen für Schulanlagen**

Gesetz vom 11. Oktober 2005 über Beiträge an Schulbauten für den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (SGF 414.4)  
Reglement vom 4. Juli 2006 über Beiträge an Schulbauten für den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (SGF 414.41)

#### **Gesetzliche Grundlagen für die Feuerpolizei**

Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (FPoIG, SGF 731.0.1)  
Verordnung vom 28. Dezember 1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (SGF 731.0.11)  
Kantonales Feuerinspektorat

#### **Gesetzliche Grundlagen für die Einrichtung eines Waldsofas**

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG, SR 921.0)  
Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV, SR 921.01)  
Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG, SGF 921.1)  
Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR, SGF 921.11)  
Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SGF 150.1)

#### **Gesetzliche Grundlagen für die Arbeitsbeziehungen**

Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG; SR 822.11)  
Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz (ArGV; SR 822.111)

Verordnung 3 vom 18. Mai 1993 zum Arbeitsgesetz (Hygiene, ArGV 3; SR 822.113)  
Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3 Art. 36, Erste Hilfe)  
Kantonales Arbeitsinspektorat.

#### **Berufsbildung**

Amt für Berufsbildung

#### **Kinderspielplatz**

Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu): Kinderspielplätze, Fachbroschüre

#### **Kinder unterwegs**

Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu): Kinder auf dem Schulweg: Sicher in die Schule – und wieder nach Hause  
Pedibus

#### **Erste Hilfe**

Freiburgischer Samariterverband

#### **Richtlinien anderer Kantone**

SECO: Informationsplattform «Vereinbarkeit Beruf und Familie»

Jura: Directives pour le placement d'enfants à la journée

Waadt: Directives pour l'accueil collectif de jour parascolaire

Wallis: Weisungen für die Tagesplatzierung von Kindern von der Geburt bis zum Ende der Primarschule

Neuenburg: Règlement d'application de l'ordonnance réglant le placement d'enfant à des fins d'entretiens et en vue d'adoption (RAO-PEE)

#### **Kommunikation**

—

Gemeinden des Kantons Freiburg

Freiburger Gemeindeverband

Oberamtännerkonferenz des Kantons Freiburg

Verband Freiburgischer Tagesfamilien

Verband der ausserschulischen Betreuung

Freiburger Krippenverband

«Association fribourgeoise des écoles maternelles»

Schweizerischer Spielgruppen-LeiterInnen-Verband

## Anhang 1

Erinnerung an Vorgaben anderer Dienste und weitere gesetzliche Grundlagen (Liste nicht abschliessend)

<b>Räumlichkeiten</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen/ Referenzdokument</b>
Es muss eine ausreichende natürliche und künstliche Beleuchtung sowie eine gute Belüftung vorhanden sein.	Art. 15, 16 und 17 Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz  Hygienemassnahmen in Betreuungsstätten für Kleinkinder (Version Februar 2014), Kantonsarztamt, Freiburger Krippenverband, Jugendamt
Die Räumlichkeiten müssen sich über dem Erdboden befinden und mit Fenstern versehen sein.	Art. 17 Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz
Die allgemeinen ergonomischen Anforderungen in Sachen Ergonomie sind einzuhalten.	Art. 23 und 24 Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz
In der Nähe sind Toiletten in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.	Art. 32 Verordnung zum Arbeitsgesetz
Die empfohlene Temperatur liegt bei 20°C. In den Räumen für die Kleinstkinder ist die Bodentemperatur zu kontrollieren. Die Temperatur im Schlafräum beträgt höchstens 18°C (plötzlicher Kindstod).	Art. 16 Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz  Hygienemassnahmen in Betreuungsstätten für Kleinkinder (Version Februar 2014), Kantonsarztamt, Freiburger Krippenverband, Jugendamt
<b>Ernährung</b>	
Meldepflicht beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen	Art. 12 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, LGV – SR 817.02 und Art. 15 Abs.1 Bst. c PAVO
<b>Sicherheit</b>	
Bewilligungspflicht bezüglich Nutzung der Räume und Baubewilligung	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RBPBG) und sein Ausführungsreglement (ARRPBG)
Meldepflicht beim kantonalen Feuerinspektorat beim Bau eines neuen Gebäudes oder bei Umnutzung existierender Gebäudes	Gesetz 731.0.1 vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden
Bewilligungspflicht für den Bau eines Waldsofas	Art.15 Gesetz über die Verwaltungspflege (VRG) im Zusammenhang mit Art. 31 Gesetz über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG)
<b>Arbeitszeit</b>	
Arbeitszeit im Rahmen der Bundesgesetzgebung	Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG, SR 822.11)